

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiss-Development GmbH

### Gegenstand

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Swiss-Development GmbH, (Swiss-Development genannt) und ihrer Kunden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller durch die Swiss-Development abgeschlossenen Verträge und Auftragsbestätigungen über die Erbringung von Direktmarketing-, und Internetmarketingleistungen. Die Bestimmungen gelten, sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Im Falle fehlender Regelungen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Zuständig sind die Gerichte am Sitz der Swiss-Development.

### Angebote und Preise

Offerten und Angebote von Swiss-Development sind während 30 Tagen ab Offertdatum gültig. Offerten, Angebote und Konzepte sind Eigentum von Swiss-Development und dürfen nicht an Dritte zur Verwendung weitergegeben werden. Unberechtigte Verwendung des Konzeptes oder Teilen daraus ist untersagt und in angemessenem Rahmen entschädigungspflichtig. Preise in Offerten und Auftragsbestätigungen sind bindend. Davon ausgenommen ist allfälliger, eindeutig erkennbarer Irrtum in der Preisberechnung oder im Leistungsumfang. Nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführte und vom Kunden verursachte zusätzliche Leistungen werden zu den geschäftsüblichen Preisen verrechnet. Für Dienstleistungsaufwendungen gilt ein Standard Stundenansatz von CHF 120.-. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Rechnungsbeanstandungen müssen innert 8 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Reisespesen, Reisezeiten und Reisekosten werden nach Aufwand verrechnet.

### Kundenseitig / durch Dritte verursachter Mehraufwand

Insbesondere Ablaufanpassungen, Ablaufkorrekturen, nicht oder zu spätes Eintreffen der Daten, Abweichungen von der Swiss-Development Standard- Datenschnittstelle, Bilder, die nicht im geforderten Format angeliefert werden, Korrekturen nach Genehmigung, etc. verursachen Zusatzaufwendungen. Diese werden zu den Swiss-Development Standard-Stundensätzen in Rechnung gestellt. Swiss-Development ist berechtigt solche Aufwendungen bis zu 4% des Auftragsvolumens ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers zu verrechnen. Um höheren Schaden abzuwenden (Projektverzögerungen), kann Swiss-Development auch diesen Betrag überschreitende Arbeiten ausführen. In diesem Fall ist der Auftraggeber mittels E-Mail zu benachrichtigen.

### Termine

Termine sind nur verbindlich, wenn sie von der Swiss-Development schriftlich bestätigt werden. Die vereinbarten Projekttermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Briefing, Adressen, Vorlagen, Filme, Manuskripte, Gut zum Druck, usw.) vereinbarungsgemäss bei Swiss-Development eintreffen. Wenn bei der Verarbeitung des angelieferten Materials unvorhersehbare Schwierigkeiten auftreten, ist ein neuer Termin zu vereinbaren. Für Verzögerungen der Zustellung durch Post, Bahn oder andere Transportunternehmen oder höherer Gewalt kann Swiss-Development nicht haftbar gemacht werden. Vom Auftraggeber verursachte Mehraufwendungen bedingt durch Konzeptanpassungen, Korrekturen von bereits genehmigten Arbeitsschritten, verzögerten Vorlagen- und Manuskriptbereinigungen bzw. Überarbeitung sowie auf dem Gut-zum-Druck/

Ausführungsabzug verlangte Änderungen werden zusätzlich verrechnet.

### Haftung

Die Haftung der Swiss-Development beschränkt sich im Falle von durch ihre Dienstleistungen verursachten Schäden maximal auf die Höhe der Auftragssumme der betroffenen Dienstleistung. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, auch aus Ansprüchen Dritter, wird jede Haftung ausgeschlossen.

### Anvertraute Gegenstände

Werden der Swiss-Development Daten auf Datenträgern übergeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese in einer verarbeitbaren Form anzuliefern. Insbesondere sind die einzelnen Adressfelder und Merkmale voneinander getrennt und kenntlich auszuführen. Die Datenaufbereitung der Swiss-Development beinhaltet sofern nicht anders vereinbart keine allfällige Bereinigung der Adressbestände. Die Swiss-Development stellt sicher, dass die Daten ihrer Kunden gegen unerlaubten Zugriff und gegen Zerstörung ausreichend gesichert sind. Dies stellt sie auch im Einflussbereich allfällig von ihr beauftragter Subunternehmer sicher.

### Einhaltung des Datenschutz-Gesetzes

Die Swiss-Development verpflichtet sich, die Bestimmungen des Schweizerischen Gesetzes über den Datenschutz zu respektieren. Insbesondere verzichtet sie auf die Nutzung von Kundendaten für Dritte oder für den eigenen Gebrauch, respektiert Zustellverbote und führt keine eigenen Datenbanken, die potentiell zu Verletzung des Datenschutzgesetzes geeignet sind.

### Vertraulichkeit

Die Swiss-Development verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit ihren Leistungen in Erfahrung gebrachten Informationen aus dem Einflussbereich ihrer Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie gibt diese Verpflichtung auch an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

### Stellvertretung/Leistungen Dritter

Swiss-Development ist berechtigt, für Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. Swiss-Development haftet für die sorgfältige Auswahl und Instruktion Dritter.

### Eigentumsrechte

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum von Swiss-Development, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von Swiss-Development geschaffenen Leistungen (Ideenentwicklung, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, Text, Bild, Ton, grafische Arbeiten, Filme, Internetauftritten, insb. Softwareentwicklungen, usw.) Die Eigentumsrechte an der von Swiss-Development entwickelten Lösungen verbleiben ausschliesslich bei Swiss-Development. Swiss-Development hat in jedem Fall das Recht, Teile der entwickelten Kundenlösungen auch in anderen Anwendungen weiterzuverwenden. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an den Lösungen. Er darf sie beliebig oft für sein Unternehmen benutzen, in Zusammenhang mit Swiss-Development-Leistungen. Soll das Eigentumsrecht an der entwickelten Lösung auf den Kunden übergehen, so bedarf dies einer schriftlichen Regelung.